

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

An die Mitglieder

des Ausschusses für Finanzen des Deutschen
Bundesrates und
des Ausschusses für Innere Angelegenheiten
des Deutschen Bundesrates

Nur per E-Mail

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

info@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2019-11-12

Antrag im Bundesrat zur Verlängerung des Optionszeitraums bis zur Anwendung von § 2b UStG auf juristische Personen des öffentlichen Rechts" (BRat Drs. 492/19 v. 11.10.19)

Sehr geehrte Ministerinnen und Minister,
sehr geehrte Staatsministerinnen und Staatsminister,
sehr geehrte Senatoren,

aus den Sitzungsunterlagen des Bundesrates haben wir entnommen, dass Sie sich mit dem o.g. Antrag am 14.11.2019 in den adressierten Ausschüssen des Bundesrates befassen werden.

Als Interessenvertretung der sich vollständig in öffentlicher Hand befindenden Betriebe, Unternehmen und Verbände der Wasserwirtschaft begrüßen wir den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die gestiegenen Anforderungen durch Klimawandel, demografische Entwicklung, Digitalisierung und die zukünftige personelle und finanzielle Ausstattung erfordern die Überprüfung, Anpassung und ggf. Schaffung neuer öffentlicher Kooperationen. Hieraus ergeben sich für unsere Mitglieder zahlreiche Einzelfragen zu der Anwendung von § 2b Abs. 3 UStG bei sog. „Beistandsleistungen“, die rechtssicher geklärt werden müssen. Unserer Mitglieder erwarten dazu eine weitere Klärung durch das Bundesfinanzministerium. Ziel muss es aus unserer Sicht sein, die Gebührenzahlerinnen und -zahler allein aus umsatzsteuerlichen Gründen nicht zusätzlich zu belasten.

Wir möchten Sie insoweit bitten, den Antrag zu unterstützen und die Umsetzungsfrist allerdings davon abhängig zu machen, dass die offenen Fragen zur Anwendung von § 2b Abs. 3 UStG für die Praxis geklärt werden und anschließend ein ausreichender Zeitraum zur entsprechenden organisatorischen Anpassung besteht.

Des Weiteren möchten wir Sie bitten, sich dafür einzusetzen und zu beantragen, die bisherige umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Abwasserpreisen iSd. § 2b Abs. 1 UStG beizubehalten und privat-rechtliche Abwasserpreise weiterhin nicht mit der Umsatzsteuer zu belasten.

Dabei bitten wir, die Anwendung von § 2b Abs. 1 UStG für die öffentliche Abwasserwirtschaft speziell zu klären. Eine Umsatzbesteuerung von privat-rechtlichen Abwasserpreisen lehnen wir nach wie vor ab. Wir bitten dabei zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Abwasserbeseitigung juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) vorbehalten (§ 56 S. 1 WHG) ist und für die Schmutzwasserbeseitigung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Insoweit besteht zu den Nutzern eine rechtliche Grundlage, die im Rahmen der „öffentlichen Gewalt“ iSd. § 2b S. 1 UStG erfolgt. Es hat sich erwiesen, dass durch diese umsatzsteuerliche Behandlung in der öffentlichen Abwasserwirtschaft das leitungsgebundene natürliche Monopol durch öffentliche Unternehmen und Betriebe nachhaltig „Sicher-Gut-Günstig“ betrieben werden können. Hingegen würden nun aus rein umsatzsteuerrechtlichen, formalen Gründen der Entgeltbeziehung Nutzerinnen und Nutzer für dieselbe Tätigkeit letztlich unterschiedlich belastet. Zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Belastung der gleichen Tätigkeit „öffentliche Gewalt“ reicht zur Begründung die Entgeltbeziehung nach unserer Auffassung jedenfalls nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Arp
Geschäftsführerin

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.